

## Satzung der RC-Modellbaufreunde Südbaden e.V.

§ 1	-	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2	-	Zweck des Vereins
§ 3	-	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 4	-	Beiträge
§ 5	-	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	-	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7	-	Organe des Vereins
§ 8	-	Die Mitgliederversammlung
§ 9	-	Der Vorstand
§10	-	Die Aufgaben des Vorstandes
§11	-	Kassenprüfung
§12	-	Vertretung im Rechtsverkehr
§13	-	Die Vereinsordnungsgewalt
§14	-	Liquidation des Vereins
§15	-	Wirksamkeit
§16	-	Datenschutz
§17	-	Stimmvollmacht
§18	-	Beisitzer

### **§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: RC – Modellbaufreunde Südbaden e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herbolzheim (Baden Württemberg)
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

### **§2 - Zweck des Vereins**

- (1) In dem Verein vereinigen sich Modellbauer, die sich vorwiegend dem Bau und Betrieb funkfern-gesteuerter Modelle verschrieben haben
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§52 AO, Satz 2 – siehe Legende)
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden
- (5) Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden

- (6) Die erforderlichen Geldmittel für die Durchführung der Aufgaben werden durch Beiträge und Spenden erbracht
- (7) Hauptamtlich in den kommerziellen Bereichen des Modellsports tätige Mitglieder können keine Funktion im Vereinsvorstand ausüben
- (8) Der Verein vertritt seine Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen

### **§3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme
- (2) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung

### **§4 - Beiträge**

- (1) Die Beiträge, Arbeitsstunden und der Freikaufsatz für Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Vorstands- und Geschäftsordnung festgehalten

### **§5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet,
  - a) Durch Tod
  - b) Durch freiwilligen Austritt (ausschließlich am Ende des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Kündigung bis - siehe Vorstand- und Geschäftsordnung)
  - c) Durch Streichung von der Mitgliederliste (wenn der Beitragspflicht bis zum (siehe Vorstands- und Geschäftsordnung) nicht nachgekommen wird)
  - d) Durch Ausschluss (der Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ausschluss ist mit Gründen zu versehen, zum Beispiel wenn das Mitglied den Vereinsgründen gröblich zu wider gehandelt hat, bei wiederholten, vorsätzlichen Verstößen gegen Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane)
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein muss durch das Vereinsmitglied bzw. durch den Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden
- (3) Bei einer Kündigung durch den Vereinsvorstand bei groben Verstößen endet die Mitgliedschaft bei Übergabe der schriftlichen Kündigung. Ein Anspruch auf Erstattung von anteiligen Jahresbeiträgen besteht nicht

## **§6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ausschließlich aktive, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme (wenn Mitgliedsbeiträge teilweise nicht gezahlt sind ruht das Stimmrecht)
- (2) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, diesen in seinen Bemühungen um die Verwirklichung des Vereinszweckes tatkräftig zu unterstützen
- (3) Alle Mitglieder des Vereins sind diesem Statut der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen des Vereins unterworfen
- (4) Alle Mitglieder gemäß §3 diese Satzung entrichten Beiträge
- (5) Diese Beiträge sind bis spätestens (siehe Vorstands- und Geschäftsordnung) des Jahres zu zahlen
- (6) Für die Aufnahme in den Verein RC-Modellbaufreunde Südbaden e. V. wird eine Aufnahmegebühr erhoben (siehe §4 bzw. Vorstands- und Geschäftsordnung)
- (7) Die Mitglieder verpflichten sich die in der Vorstands- und Geschäftsordnung festgelegten Arbeitsstunden uneigennützig Arbeit für den Verein zu entrichten
- (8) Es ist möglich sich von den Arbeitsstunden frei zu kaufen (siehe §4 bzw. Vorstands- und Geschäftsordnung)

## **§7 - Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung (alle Mitglieder die über ein Stimmrecht verfügen)
  - b) Der Vereinsvorstand

## **§8 - Die Mitgliederversammlung**

- (1) Sie tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen. Einmal zu Beginn der Saison und zu deren Ende
- (2) Der Vorstand gibt mindestens 2 Wochen vor dem Termin Zeitpunkt und Ort der nächsten Mitgliederversammlung durch eine schriftliche Einladung-inklusive der Tagesordnung allen Mitgliedern bekannt
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vereinsvorstand je nach Notwendigkeit einberufen werden. Sie wird auch einberufen, wenn mindesten 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen diese Einberufung fordern
- (4) Über die Mitgliederversammlung sind Mitschriften zu führen, welche vom Vorsitzenden und vom Kassenwart zu unterzeichnen sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind ebenfalls schriftlich festzuhalten und von den gleichen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Satzungsfragen, Vorstandswahlen und Auflösung des Vereins, bei denen ein besonderer Abstimmungsmodus vorgeschrieben ist

## **§9 - Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart

- (2) Eine Erweiterung des Vorstandes ist zulässig

## **§10 - Die Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben die sich aus dem Statut ergeben verantwortlich; insbesondere für:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (in Verbindung mit dem Rechnungsprüfer)
- c) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) Die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen
- e) Die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern

- (2) Spezifizierte Rechte und Pflichten werden in der Vorstands- und Geschäftsordnung definiert

## **§11 - Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfung wird einmal jährlich unter Hinzuziehung des Rechnungsprüfers durchgeführt.

- (2) Termin der Kassenprüfung: Nach Beendigung des Geschäftsjahres - spätestens 1 Woche vor der ersten Hauptversammlung im neuen Jahr

**§12 - Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Zur Vertretung im Rechtsverkehr sind nachstehend genannte Vorstandmitglieder benannt worden

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassenwart

**§13 - Die Vereinsordnungsgewalt**

(1) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand des Vereins berechtigt folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder zu verhängen:

- a) Mündliche Verwarnung
- b) Schriftliche Verwarnung
- c) Sperrung der Teilnahme an Wettkämpfen, Meisterschaften und Wettbewerben des Vereins bis
- d) zur Dauer eines Jahres
- e) Aberkennung von Ehrenämtern und Wahlfunktionen (durch die Mitgliederversammlung)
- f) Bestimmung des Ruhens der Wählbarkeit für Vereinsämter
- g) Ausschluss aus dem Verein

**§14 - Liquidation des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt (in der der Verein gemeldet ist), zu gemeinnützigem Zweck im Sinne dieser Satzung, nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes

**15 - Wirksamkeit**

(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich

(3) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Amtsgericht aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen

- (5) Die Vorstands- und Geschäftsordnung unterliegt den gleichen Bestimmungen (mit Ausnahme der Eintragung beim Finanzamt/Amtsgericht) wie die Satzung

#### **§16 - Datenschutz**

- (1) Sofern personenbezogene Daten gespeichert werden, muss der Inhalt der gespeicherten Daten der betreffenden Person auf Anfrage nachgewiesen werden. Diese Daten werden ausschließlich den von der Mitgliederversammlung befugten Personen (Vorstand, Internetbeauftragter) zur Verfügung gestellt. Sie dürfen Dritten nicht weitergegeben werden

#### **§17 - Stimmvollmacht**

- (1) Die Ausübung des Stimmrechts kann Dritten durch schriftliche Vollmacht erteilt werden
- a) entweder ausschließlich einem anderen Vereinsmitglied
  - b) oder jedem beliebigen Dritten
  - c) dem Vorstand
- (2) Die Stimmrechtsvollmacht kann auch gegenständlich beschränkt werden.
- a) Zum Beispiel. auf einzelne Punkte der Tagesordnung zur MV
  - b) Zu allen Punkten der Tagesordnung (unbeschränkt)
  - c) Bei Wahlen zu Funktionen, zum Beispiel. Vorstandswahlen
- (3) Wahlkandidatenvorschläge müssen schriftlich, spätestens 2 Wochen vor der Wahl dem Vorstand mitgeteilt werden. Der Vorstand muss die Kandidatenliste unverzüglich allen Mitgliedern zur Verfügung stellen.

#### **§18 - Beisitzer**

- (1) Es können bis zu (5) Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören. Funktionen und Ausführungen – siehe Vorstands- und Vereinsordnung